



GEMEINDE HERBERTINGEN

Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

**- Vergnügungssteuersatzung
vom 12.01.2011 -**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Herbertingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

2. Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinn von § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgestellt werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
 3. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z.B. Striptease, Filme, Videoaufzeichnungen, Tischdamen usw.)
 4. Wiederkehrende Tanzveranstaltungen gewerblicher Art in Betrieben des Gaststättengewerbes, Tanzlokalen, Diskotheken usw.
 5. Swingerclubs
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spiele
 4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)
 5. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten)
 6. Rundfunk- und Fernsehgeräte
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen sind, Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen ist derjenige, auf dessen Rechnung diese aufgestellt werden (Aufsteller). Steuerschuldner der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 genannten Veranstaltungen ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).
- (2) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen die steuerpflichtigen Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer ebenfalls neben dem Aufsteller.
- (4) Mehrere Steuerschuldner nach Abs. 1-3 nebeneinander haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht / Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Aufstellung und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Im Übrigen beginnt die Steuerpflicht mit Beginn der Veranstaltung bzw. Bereitstellung der entsprechenden Räume und endet mit deren Abschluss bzw. mit der Aufgabe dieser Räume für den steuerpflichtigen Zweck.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Der Anmeldepflichtige hat der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Vergnügung die Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung der Steuer nachzuweisen (§ 9).

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

1. Bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
2. Bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit bzw. bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Zahl und Art der Spielgeräte bzw. -plätze. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
3. Bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 die Größe des benutzten Raumes oder eine Tagespauschale. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen. Sollten die Räume nicht konzessioniert sein, sind bei Vergnügungen alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Küchen, Garderobenräume zugrunde zu legen.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1:
 1. **mit Gewinnmöglichkeit** 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch, aufgestellt:
 - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 150,00 Euro
 - an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 Euro

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner Erstattung.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 75,00 Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,00 Euro

- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) 190,00 Euro je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerblichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers entsprechend. Steuerschuldner für das Kalendervierteljahr bzw. den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebesruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerabrechnung nicht berücksichtigt.
- (6) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3-5 wird als Pauschalsteuer erhoben. Sie beträgt für steuerpflichtige Veranstaltungen / Betriebe nach:
- | | |
|---|------------------------------|
| - § 2 Abs. 1 Nr. 3 je angefangene 10 m ² | 2,50 Euro |
| | mindestens jedoch 40,00 Euro |
| - § 2 Abs. 1 Nr. 4 je angefangene 10 m ² | 1,00 Euro |
| | mindestens jedoch 30,00 Euro |
| - § 2 Abs. 1 Nr. 5 je angefangene 10 m ² | 2,50 Euro |
| | mindestens jedoch 40,00 Euro |
- für jeden Veranstaltungs- bzw. Öffnungstag.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung bzw. Abschaffung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist bei der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.

- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung der Geräte bzw. für die Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort / Veranstaltungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung (Gerätenummer) bzw. Art der Veranstaltung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung bzw. Zeitraum der Veranstaltung sowie Name und Anschrift des Aufstellers / Veranstalters anzugeben. Bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3-5 sind die steuerpflichtigen Räume (§ 6 Abs. 3) bzw. Flächen mit ihrer Bezeichnung (Zweck) anzugeben und zu belegen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend erklären.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist der Gemeindeverwaltung vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes mitzuteilen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann aus berechtigtem Grund eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

§ 10 Melde- und Aufzeichnungspflichten (Steuererklärung)

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Gemeindeverwaltung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) den Inhalt der Bruttokasse (§ 6 Satz 1 Nr.1) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Satz 1 Nr. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) –Die Steuerpflichtigen (§ 4) haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche bzw. vierteljährliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.

§ 11 Steueraufsicht / Prüfungsrecht

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, notwendige Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen. Der Steuerschuldner (§ 4) ist verpflichtet den Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen bzw. Aufstellungsorten zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie
 2. den Melde- und Aufzeichnungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeitige Vergnügungssteuersatzung vom 7. Oktober 1992 mit Änderung vom 13.11.2002 außer Kraft.

Herbertingen, den 12.01.2011

gez. Michael Schrenk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen, Nr. 03 vom 20.01.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde - Landratsamt Sigmaringen - ist mit Schreiben vom 08.02.2011 erfolgt.

Herbertingen, den 08.02.2011

gez. Kuchelmeister